

KLARTEXT-TRIO

Gefährlicher Beifahrer?

Einerseits ist so ein Beifahrer ja eine tolle Sache. Statt stundenlang ein Lenkrad festzuhalten und monoton dem Radio zu lauschen,

pressis verbis ausschweigt.

Zweifelsohne gibt es keine Regelung, die ein Mitführen gefährlicher Güter im Fahrerhaus untersagt oder auf die Ladefläche begrenzt. Zudem wird Gefahrgut täglich auch mit Pkw befördert, in denen es in der Regel ebenfalls keine bauliche Trennung zwischen Fahrgastzelle und Kofferraum gibt. Wie sieht nun also die Situation aus, wenn wir annehmen, dass für unseren geplanten Probentransport im Fahrerhaus alle Regelungen des ADR hinsichtlich Menge, Verpackung, Kennzeichnung, Dokumentation und vor allem auch der Ladungssicherung eingehalten werden?

Dann steht als nächstes der Arbeitsschutz im Fokus: Die Fahrerkabine des Lkw ist Arbeitsplatz des Kraftfahrers. Der Arbeitgeber muss diesen sicher gestalten und resultierend aus den Anforderungen von Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Dabei ist natürlich auch das Szenario eines Gefahrstoffaustritts im Fahrerhaus risikobasiert zu prüfen, so dass mögliche Schadensschwere sowie Eintrittswahrscheinlichkeit betrachtet werden müssen.

Ein Hinweis an diejenigen, die solche Produktproben an den

Fahrer übergeben: „Inverkehrbringen“ ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Kennzeichnungsanforderungen der CLP-Verordnung sind daher vollumfänglich einzuhalten; eine mengenabhängige Befreiungsgrenze kennt das Umgangsrecht nicht. Die Weitergabe eines Gefahrstoffs in einer ungekennzeichneten Plastikflasche ist folglich in jedem Falle unzulässig.

Je nach Vertragslage können auch privatrechtliche Regelungen zu beachten sein. In der Chemischen Industrie gibt es bislang keine einheitliche Position zu dieser Thematik. Einige Unternehmen haben jedoch in ihren individuellen Anforderungsprofilen festgelegt, dass sie die Mitnahme von „Travelling Samples“ auf Beförderungseinheiten grundsätzlich ablehnen. Zeichnet der Logistikdienstleister diese Bedingungen, so werden sie für ihn verbindlich. Das ist das Wesen von *Compliance*.

Zeit für das Fazit: die Beförderung auch kleiner Mengen im Fahrerhaus ist keineswegs trivial. Ob gefährliche Güter dort rechtskonform mitgeführt werden können, entscheiden wie so oft die Umstände des Einzelfalls. In keinem Fall handelt es sich um eine Tätigkeit, die grundsätzlich dem Beförderer geschuldet wird oder die „mal eben“ auf Zuruf erfolgen darf.

Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de



In dieser Ausgabe:
Emilia Poljakov

schön gemeinsam auf Reisen gehen, neue Eindrücke sammeln, sich austauschen. Wenn nur das Andererseits nicht wäre. Denn längst nicht jeder eignet sich für den Ehrenplatz vorne rechts. Ich gestehe an dieser Stelle freimütig, dass ich selbst ein ziemlich grauenhafter Beifahrer sein kann.

Wo bei soviel Selbstreflexion die Verknüpfung zum Gefahrgutrecht bleibt? Kürzlich entspann sich in den Gefahrgut-Foren eine Diskussion über die Zulässigkeit, gefährliche Güter, beispielsweise als (medizinische) Proben, im Fahrerhaus mitzuführen. Gefahrgut auf dem Beifahrersitz sozusagen. Dem skeptischen Gefühl in der Magengrube folgt der Blick ins ADR, das sich allerdings zu dieser Thematik zumindest ex-



Peter T. Schmidt



Prof. Dr. Norbert Müller

63. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH
Ein Unternehmen der Süddeutscher Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg
Neuhöfer Str. 23, Haus 5, 21107 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de

ISSN 0016-5808

Redaktion:
Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:
Frank Wind -121
eMail: fwind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:
Jutta Müller Tel: 089/21 83-7110
eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 089/21 83-7620
Hultschiner Straße 8, 81677 München

Bestellungen:
beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:
MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvtox@mmvtox.ch
Internet: www.mmvtox.ch

Jahresabonnement: EUR 168,99
inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten
Mengenpreisstufen auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 15,99
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Stefan Klein

Druck:
AZ Druck- und Datentechnik GmbH
Heisinger Str. 16, 87437 Kempten
eMail: kempten@az-druck.de
Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg

gefährliche Ladung Auflage kontrolliert